

BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB GÖTTINGER ENTSORGUNGSBETRIEBE

vom 19.12.2011

**(Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 29.12.2011, Seite 231 /
in Kraft getreten am 01.01.2012)**

in der Fassung

der 3. Änderung vom 15.11.2024

**(Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 03.12.2024, Seite 330 /
in Kraft getreten am 01.01.2025)**

Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
§ 1	Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes	2
§ 2	Name des Eigenbetriebes	2
§ 3	Stammkapital	2
§ 4	Betriebsausschuss	3
§ 5	Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister	3
§ 6	Betriebsleitung	4
§ 7	Vertretung des Eigenbetriebes	4
§ 8	Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	5
§ 9	Sonderkasse	5

HINWEIS:

**Bei dem folgenden Text handelt es sich um die Lesefassung der
ab 01.01.2025 geltenden Betriebssatzung.**

§ 1 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Abfallentsorgung und der Straßenreinigung der Stadt Göttingen werden als Eigenbetrieb geführt. Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Göttingen nach den Regelungen des NKomVG, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht geführt. Dem steht eine Erwirtschaftung einer in der Kalkulation eingestellten angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals nicht entgegen.
- (2) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes sind, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den in der Stadt Göttingen gelegenen Grundstücken einschließlich des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen. Zur Abwasserbeseitigung in diesem Sinne gehört das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern und die Entsorgung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.
- (3) Weiterer Gegenstand und Aufgabe sind auch die Sammlung, der Transport, die Behandlung, die Verwertung und die Ablagerung von Abfällen sowie die Durchführung weiterer abfallwirtschaftlicher Aufgaben für das Gebiet der Stadt Göttingen auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG -) und der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie auf der Grundlage des Niedersächsischen Abfallgesetzes und den von der Stadt Göttingen dazu erlassenen Satzungen in den jeweils gültigen Fassungen.
- (4) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes sind weiterhin die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes nach dem Niedersächsischen Straßengesetz und den von der Stadt Göttingen dazu erlassenen Satzungen.
- (5) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er kann auch Aufgaben der Abwasserbeseitigung für benachbarte Gemeinden übernehmen.
- (6) Des Weiteren nimmt der Eigenbetrieb die kommunale Aufgabe der Starkregenvorsorge gemäß § 96 a des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) wahr.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen Göttinger Entsorgungsbetriebe.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 11.250.000 €.
- (2) Der Eigenbetrieb soll eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals an den allgemeinen Haushalt abführen. Über die Abführung der Eigenkapitalverzinsung entscheidet der Rat der Stadt im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Rat der Stadt bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Göttinger Entsorgungsbetriebe. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus neun Ratsmitgliedern, die mit den stimmberechtigten Mitgliedern des Umweltausschusses identisch sind, neun benannten Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die ebenfalls dem Rat angehören und sich gegenseitig vertreten, sowie aus drei Beschäftigtenvertreterinnen oder Beschäftigtenvertretern und jeweils einer benannten Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, die Bedienstete oder Bediensteter des Eigenbetriebs Göttinger Entsorgungsbetriebe sind und einer vierten Beschäftigtenvertreterin oder einem Beschäftigtenvertreter und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, die oder der nicht Bediensteter oder Bedienstete des Eigenbetriebs ist.

Die oder der Vorsitzende des Umweltausschusses ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Betriebsausschusses.

Die Beschäftigtenvertreterinnen und Beschäftigtenvertreter sind stimmberechtigt und werden entsprechend §§ 110, 118 Nds. PersVG in Verbindung mit der Wahlordnung (WO-EwZ) bestimmt.

Die Amtszeit der Beschäftigtenvertreterinnen und Beschäftigtenvertreter entspricht der Wahlperiode des Rates.

- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht der Rat der Stadt Göttingen oder gem. des NKomVG, der EigBetrVO oder der Hauptsatzung der Stadt Göttingen der Verwaltungsausschuss oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung nach der EigBetrVO und nach dieser Betriebssatzung zuständig sind.
- (4) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Göttingen entsprechend Anwendung.

§ 5 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann ihre/seine nach der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung bestehenden Befugnisse auf Wahlbeamte oder Wahlbeamtinnen delegieren.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie oder er ihre oder seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (3) Vor der Erteilung von Weisungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bzw. des Wahlbeamten oder der Wahlbeamtin ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 6 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer technischen Betriebsleiterin oder einem technischen Betriebsleiter und einer kaufmännischen Betriebsleiterin oder einem kaufmännischen Betriebsleiter. Die Betriebsleitung entscheidet einvernehmlich. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.
- (2) Die Mitglieder der Betriebsleitung werden vom Rat der Stadt Göttingen bestellt und abberufen. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung, insbesondere die Vertretungsbefugnis, wird durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses in einer Dienstanweisung geregelt.
Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 - b) Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes und des Anlagenachweises,
 - c) Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Vermögensplanes,
 - d) Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen bis zu
 - den im Beschluss des Rates der Stadt Göttingen vom 12.06.1981 unter 1.3 festgelegten Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung, in der jeweils gültigen Fassung,
 - 15.000 EUR bei Mehrausgaben für Einzelvorhaben nach § 15 Abs. 3, Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung,
 - e) Personaleinsatz.

Näheres kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in einer Dienstanweisung regeln.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Eigenbetrieb.
Die Vorschriften für verpflichtende Erklärungen gemäß § 86 Abs. 2 und 4 NKomVG bleiben unberührt.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 8

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis über den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 9

Sonderkasse

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden von der Stadtkasse geführt, die hierfür eine Sonderkasse einrichtet. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.